

**Genehmigungsantrag
für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen in der Technik
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 des StrlSchG**

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Hinweise:

Dieser Mustergenehmigungsantrag ist für die Beantragung einer Genehmigung / Änderungsgenehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 / § 12 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen in Baden-Württemberg zu verwenden. Das Formular benennt die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 StrlSchG nachzuweisen.

Umschlossene radioaktive Stoffe sind Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen inaktiven Stoffen ständig so eingebettet sind, dass bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird; eine Abmessung des umschlossenen radioaktiven Stoffes muss mindestens 0,2 Zentimeter betragen. Keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind radioaktive Stoffe, die auf Grund ihrer Radioaktivität genutzt werden und deren Hülle zerstörungsfrei zu öffnen ist. (§ 5 Absatz 35 StrlSchG)

1 Angaben zur Einrichtung (Unternehmen/Firma)

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Rechtsform der Einrichtung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)

Sonstige:

2 Angaben zum Antragssteller

2.1 Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw. zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z.B. durch das Formular im Anhang.

| | |
|--|----------------|
| Nachname, Vorname | Geburtsdatum |
| Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1) | |
| Telefonnummer | E-Mail Adresse |

2.2 Sofern vorhanden:

Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich zum Strahlenschutzbevollmächtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

| | |
|--|----------------|
| Nachname, Vorname | Geburtsdatum |
| Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1) | |
| Telefonnummer | E-Mail Adresse |

2.3 Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweis: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen.

Strahlenschutzbeauftragter 1

| | |
|--|----------------|
| Nachname, Vorname | Geburtsdatum |
| Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1) | |
| Telefonnummer | E-Mail Adresse |

Strahlenschutzbeauftragter 2

| | |
|--|----------------|
| Nachname, Vorname | Geburtsdatum |
| Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1) | |
| Telefonnummer | E-Mail Adresse |

3.2 Beschreibung der umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffe

Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Die nachfolgenden Spezifikationen sind für jeden beantragten Strahler anzugeben. Sofern Informationen nicht vorliegen sollten, sind diese beim Hersteller oder Lieferanten der Strahler einzuholen.

| | |
|---|--|
| Lfd.-Nr. gemäß 3.1 | Hersteller |
| Physikalische und chemische Form, in der der Stoff vorliegt (z.B. Glas, Metall, Keramik, Gas) | |
| Material der Hülle | Wanddicke der Hülle |
| Material des Strahlenaustrittsfensters | Dicke des Strahlenaustrittsfensters |
| Art der Abdichtung | |
| Bauartzugelassen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Radioaktiver Stoff in besonderer Form <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |

Eine Zeichnung bzw. Beschreibung bzw. ein Foto der Strahlenquelle wurde dem Antrag beigelegt

ja nein

Spezifikation/en der/des Strahler/s bzw. der/des Geräte/s

| | |
|--|-------------------------------------|
| Maximale Dosisleistung des abgeschirmten Strahlers | in 0,1 m Abstand $\mu\text{S/h}$ |
| | in 1 m Abstand $\mu\text{S/h}$ |
| Maximale Dosisleistung des ungeschirmten Strahlers | in 0,1 m Abstand $\mu\text{S/h}$ |
| | in 1 m Abstand $\mu\text{S/h}$ |

Nur bei Einbau in Gräten (z.B. radiometrische Messeinrichtungen)

| | | |
|-----------------|------------------|-----------------------|
| Art des Gerätes | Typenbezeichnung | Hersteller/Vertreiber |
|-----------------|------------------|-----------------------|

4 Angaben zur vorhandenen Ausrüstung und getroffene Maßnahmen

4.1 Technische Angaben

Hinweis: Die folgenden Angaben werden benötigt, um überprüfen zu können, ob beim Umgang die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a StrlSchG).

Strahlungsmessgeräte

| | | |
|---|------------------|----------------------------------|
| Art des Gerätes | Name des Gerätes | Hersteller/Vertreiber |
| Messzweck (α -, β -, γ -Strahlung) | Messbereich | Funktionsprüfungen und Wartungen |

| | | |
|---|------------------|----------------------------------|
| Art des Gerätes | Name des Gerätes | Hersteller/Vertreiber |
| Messzweck (α -, β -, γ -Strahlung) | Messbereich | Funktionsprüfungen und Wartungen |

Ausrüstung

Welche Ausrüstung ist vorhanden? (z.B. Dosisleistungsmessgeräte, persönliche Schutzausrüstung, Aufbewahrungsbehältnisse usw.)

5 Beschreibung der technischen Einrichtung(en) / organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der sonstigen radioaktiven Stoffe zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter gemäß § 13 Absatz 3 StrlSchG

Hinweis: Bezüglich der Lagerung wird auf die DIN 25422 verwiesen.

Diebstahlschutz:

Diebstahlschutz bei Verwendung:

Diebstahlschutz bei Lagerung:

Brandschutz:

Brandschutz bei Verwendung:

Brandschutz bei Lagerung:

6 Schadensersatzverpflichtung (Deckungsvorsorge)

Angaben zu sonstigen radioaktiven Stoffen aus bestehenden oder beantragten Genehmigungen, die mit den hier beantragten sonstigen radioaktiven Stoffen in einem Schadensereignis zusammenwirken können.

Hinweis: Die Pflicht zur **Deckungsvorsorge** nach § 13 Absatz 2 StrlSchG i. V. m. § 10 StrlSchV richtet sich nach der Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen umgegangen wird **und** die in einem Schadensereignis **zusammenwirken können** (z.B. da ein Umgang im selben Brandabschnitt stattfindet). Die Höhe der erforderlichen Schadensvorsorge bemisst sich nach der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV). Der Nachweis der Schadensvorsorge muss durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsscheins erbracht werden, nachdem die Behörde die Höhe der Deckungsvorsorge festgelegt hat. Es sind nur Angaben notwendig, wenn Genehmigungen zum Umgang mit (umschlossenen und offenen) radioaktiven Stoffen bereits bestehen. Daraus wird die Höhe der Schadensersatzverpflichtung festgelegt.

Angaben zu Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (offen und umschlossen), die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge zu berücksichtigen sind (z.B. Genehmigungsnummer):

7 **Bemerkungen**

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die Genehmigungsbehörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z.B. geplanter Beginn des Umgangs)

8 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

8.1 Radioaktive Stoffe und Allgemeines

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen**
- ggf. **Zeichnung bzw. Beschreibung bzw. Foto der Strahlenquelle**
- Grundriss / Zeichnung der Strahlenschutzbereiche** (Strahlenschutzplan mit Einzeichnung der Strahlenschutzbereiche, Raumnummern, Arbeitsplätze, Aufenthaltsbereiche, Aufenthaltszeiten, Dosisleistung)
- Stellungnahme (ggf. eines Sachverständigen) oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der DIN 25422 **zum Diebstahlschutz**
- Stellungnahme (ggf. eines Sachverständigen) oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der DIN 25422 **zum Brandschutz**
- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV
- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

8.2 Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

- Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der **Firmenzugehörigkeit im Verwendungszweck** zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

8.3 sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

8.4 Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie des **Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **Fachkundebescheinigungen** gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hiermit wird für den Umgang der o.g. umschlossenen radioaktiven Stoffe eine Genehmigung beantragt.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der
Strahlenschutzverantwortlichen, des/der
Vertretungsberechtigten bzw. des/der
Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Es darf erst mit den beantragten umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden, wenn die Genehmigung hierfür erteilt wurde.

Die Beendigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen oder der Strahlenschutzbeauftragten sind dem zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen.

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

| | |
|---------------------------------|-------|
| Firma/Unternehmen (Einrichtung) | Datum |
|---------------------------------|-------|

Hiermit wird festgelegt, dass

| | | |
|----------------------|--------|-------|
| Name, Vorname, Titel | ab dem | Datum |
|----------------------|--------|-------|

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

| | | |
|----------------------|--------|-------|
| Name, Vorname, Titel | ab dem | Datum |
|----------------------|--------|-------|

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben alle gemeinsam Vertretungsberechtigten.